

Stellungnahme zur vorgeburtlichen Diagnostik und zum Schwangerschaftsabbruch

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e.V.

Das Wissen um die Risiken für kindliche Erkrankungen und Behinderungen sowie um die Möglichkeiten pränataler Diagnostik führt in zunehmendem Maße zu schwierigen Entscheidungssituationen. Die Mitglieder der Gesellschaft für Humangenetik e.V., Ärzte und Naturwissenschaftler, respektieren die individuelle Entscheidung von Eltern, eine vorgeburtliche Diagnostik mit der Option auf einen Schwangerschaftsabbruch in Anspruch zu nehmen. Die Untersuchung selbst setzt eine Beratung mit ausführlicher Aufklärung über alle Aspekte der Untersuchung und die möglichen Konsequenzen voraus.

Nach der vorgeburtlichen Feststellung einer schwerwiegenden Erkrankung oder Behinderung bzw. eines Risikos hierfür befinden sich insbesondere die schwangere Frau, aber auch die beteiligten Ärzte in einer ethischen Konfliktsituation. In diesem Konflikt sind Grundwerte und Grundrechte menschlichen Lebens betroffen. Hierzu gehört sowohl der grundsätzliche Anspruch des Ungeborenen auf Schutz und körperliche Unversehrtheit sowie ärztliche Hilfe, als auch der Anspruch der Schwangeren auf ärztliche Hilfe zur Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Es wird daher anerkannt, daß das Vorliegen oder erhebliche Risiko einer nicht behebbaren Schädigung des Gesundheitszustandes des Kindes so schwer wiegen kann, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann (vergl. noch gültiger §218a, Abs. 2, Nr. 1 StGB). Die Entscheidung hierfür wird gemeinsam von der Schwangeren und ihrem Partner sowie den beteiligten Ärzten und Beratern erarbeitet. Dies geschieht einerseits auf der Basis von Kenntnissen über die Höhe des Risikos und den Schweregrad der gesundheitlichen Beeinträchtigung einschließlich Therapie- und Förderungsmöglichkeiten sowie deren Bedeutung für das Kind, andererseits auf der Grundlage der individuellen Situation der schwangeren Frau sowie deren Bewertung eines Lebens mit dem betroffenen Kind.

Von der grundsätzlich schützenden Haltung der Mitglieder der Gesellschaft für Humangenetik e.V. gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben auch nach einer Pränataldiagnostik mit einem auffälligen Befund kann es nur dann eine Ausnahme geben, wenn die Schwangere im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen Schwangerschaftsabbruch verlangt. Keinesfalls kann der Arzt aus einer Bewertung der medizinischen Fakten dem Ungeborenen den Lebenswert absprechen und mit dieser Argumentation einen Schwangerschaftsabbruch fordern oder durchsetzen. Ärztliche Aufgaben nach vorgeburtlicher Feststellung einer schwerwiegenden kindlichen Erkrankung oder Behinderung ist es vielmehr, sowohl die Belange des ungeborenen Kindes, als auch die der Schwangeren in die Beratung einzubeziehen, um so eine individuelle Entscheidung zu ermöglichen, die trotz ihrer Konflikthaftigkeit tragbar ist.

Zitierhinweis

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e.V. (1993) Stellungnahme zur vorgeburtlichen Diagnostik und zum Schwangerschaftsabbruch. medgen 5: 176.